

Verfahrensgang

VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urt. vom 28.09.2023 – 2 K 265/23.NW, [IPRspr 2023-341](#)

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Leitsatz

Soweit es sich um Fragen handelt, die über die innerstaatliche Namensführung hinausreichen, unterliegt der Name des drittsaatsangehörigen Ausländers dem allgemeinen Namensstatut aus Art. 10 Abs. 1 EGBGB und damit dem Recht jenes Staates, dem er angehört, und welches die innerstaatlichen Wirkungen der Rechts- und Namenswahl aus Art. 10 Abs. 3 EGBGB suspendiert beziehungsweise verdrängt. [LS von der Redaktion neu gefasst]

Rechtsnormen

EGBGB Art. 10

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2024, 317

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-341>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).